

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 100 (2017)

Heft: 2

Rubrik: Staat und Religion Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker begrüssen Urteile des EU-Gerichtshofs zum Kopftuch am Arbeitsplatz

Die Freidenker-Vereinigung begrüßt die Urteile und Begründungen des EuGH, wonach Arbeitgeber in bestimmten Fällen das Tragen von Kopftüchern und anderen religiösen Zeichen verbieten dürfen.

Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union und somit nicht direkt von diesen Urteilen betroffen. Bekleidungsfragen im Spannungsfeld von religiösen Einstellungen geben aber auch hierzulande immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen, welche bisweilen vor Gericht landen.

Es ist auch für die Schweiz gut vorstellbar, dass hiesige Firmen Regeln im Zusammenhang mit religiösen Insignien und Kleidern vorgeben. Dabei ist aber darauf zu achten, dass keine Ungleichbehandlung vorliegt. Eine Firma darf sehr wohl religiöse Neutralität von ihren Angestellten erwarten. Derlei Regelungen dürfen aber nicht spezifisch die Symbole einer einzelnen Religion untersagen.

Das Gericht hat richtigerweise klargestellt, dass dies zulässig ist, und Religionsfreiheit somit nicht als Trumpfkarte verwendet werden kann, die andere Rechte ausschlägt. Die Freidenker begrüssen diese Haltung.

Andreas Kyriacou, Präsident der Freidenker-Vereinigung der Schweiz, hält fest: «Die Urteile wurden mit Sorgfalt gefällt und sind im Interesse der überwiegenden Mehrheit muslimischer Frauen, welche arbeiten möchten. Müssen Arbeitgeber, welche von ihren Angestellten weltanschaulich neutrale Kleidung erwarten, sich vor Klagen derjenigen fürchten, die dies nicht akzeptieren wollen, wären sie bei der Anstellung muslimisch wirkender Kandidatinnen womöglich übervorsichtig. Erst dies würde zu ungerechten Diskriminierungen führen.»

Trägerinnen von Kopftüchern und Personen, die religiöse Rituale am Arbeitsplatz ausüben wollen, sind auf dem Arbeitsmarkt mutmasslich schwerer vermittelbar. Es ist eine politische und gesellschaftliche Frage, wie diesbezüglich Sozialwerke und die Solidargemeinschaft reagieren sollen, wenn sich z. B. jemand auch dann weigert, auf Bitten während der Arbeitszeit oder auf das Tragen von religiöser Kleidung zu verzichten, wenn ein Unternehmen dies ausdrücklich nicht wünscht. Für die Freidenker ist klar, dass derart selbstverschuldete Erwerbslosigkeit nicht grenzenlos durch die Sozialversicherungen getragen werden soll.

Die FVS hält an ihrer Grundposition fest, dass Religionsfreiheit gewahrt werden soll. Es ist aber klar, dass sich die Ansprüche auf gelebte Religion immer wieder im Spannungsverhältnis mit anderen grundrechtlichen Gütern befinden und damit nicht uneingeschränkt gelten.

Vizepräsident Valentin Abgottspion bestätigt: «Die Freidenker halten zudem an ihrer Forderung fest, dass Personen im öffentlichen Dienst – also als Repräsentanten des Staates, welcher sich konsequent religiös und weltanschaulich neutral verhalten muss – keine religiösen Insignien oder Kleidungsstücke tragen dürfen. Dies gilt beispielsweise für Richterinnen und Richter, Lehrpersonen an der Volksschule und Polizeibeamte. Diese Forderung ist im FVS-Positionspapier «Kopfbedeckungen an der Volksschule» ausführlicher dargestellt.»

Medienmitteilung vom 14.3.2017

KANTON BS Freidenker kritisieren Handschlag-Vorlage

Der Kanton Baselland schlägt nach der Händedruck-Debatte, die monatelang für Schlagzeilen sorgte, Anpassungen in der Kantonsverfassung und im Bildungsgesetz vor. Die Freidenkenden Nordwestschweiz haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Sie sind mit den vorgeschlagenen Änderungen nur teilweise zufrieden. Sie begrüssen eine Verdeutlichung des wichtigen laizistischen Grundsatzes «Staatliches Recht vor religiösen Pflichten» in der Verfassung. Gar nicht zufrieden sind die Freidenkenden aber mit den ihrer Meinung nach juristisch unhaltbaren Formulierungen wie «bürgerliche Pflichten» oder «hiesige gesellschaftliche Werte und Rituale». Sie befürchten eine Verpflichtung der Konfessionsfreien zur Teilnahme an christlichen Feiern und verlangen deshalb eine Präzisierung und Bezugnahme auf die «gesellschaftlichen Werte einer offenen, freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft». Wortlaut der Stellungnahme auf frei-denken.ch

KANTON SG Initiative zur Trennung von Staat und Kirche

Die St. Galler Jungfreisinnigen haben grosse Pläne. Sie wollen den Kantonsrat mittels einer Einheitsinitiative beauftragen, die für eine Trennung von Staat und Kirche notwendigen Massnahmen zu treffen, beziehungsweise Gesetzesänderungen vorzunehmen. Die Unterschriftensammlung soll noch dieses Jahr anlaufen. Nötig sind 4000 Unterschriften innerhalb fünf Monaten.

KANTON SG Schokolade für den kirchlichen Unterricht

Da das Lehrplan-21-Fach «Ethik, Religion, Gemeinschaft» (ERG) auch von den Kirchen angeboten werden darf, buhlen diese nun um die Schülerinnen und Schüler. Eine Katechetin in einer St. Galler Gemeinde soll den Kindern gar Schokolade verteilt und sie an die «schöne gemeinsame Zeit» erinnert haben, als sie die entsprechenden Anmeldeformulare austeilt.

KANTON SG Inhaltliche Vorgaben für Privatschulen

In einer parteiübergreifenden Motion haben Kantonsräte von SP, FDP und SVP klare inhaltliche Vorgaben für Privatschulen verlangt. Im Kanton St. Gallen fehlen bisher gesetzliche Grundlagen, um eine religiös-fundamentalistische Indoctrinierung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern. Im Kanton St. Gallen sind laut einer Zusammenstellung des Bildungsdepartements 29 Privatschulen gemeldet. Zu den religiös-fundamentalistischen Angeboten zählen unter anderem die von der Priesterbruderschaft St. Pius X. geführten Privatschulen St. Michael in Oberriet und Dominik Savio in Wil oder die einer Freikirche nahestehende Privatschule Domino Servite in Kaltbrunn.

Die Kantone bewilligen und beaufsichtigen die Privatschulen. Die FVS hat schon mehrfach kritisiert, dass diese Aufsicht sich in der Praxis auf die Einhaltung des kantonalen Lehrplans in Mathematik und Sprachen beschränkt.

KANTON ZH Baukommission hütet christliche Tradition

Den nächtlichen Stundenschlag sieht das Baurekursgericht als eine Tradition der Gemeinde Egg, die höher zu gewichten ist als das Lärmempfinden einiger Nachbarn. Auch wenn der Stundenschlag in der heutigen Zeit, in der jeder Haushalt über mehrere Uhren verfüge, an Bedeutung verloren habe, sei doch rund die Hälfte aller Personen mit dieser Tradition noch eng verbunden. Wenn die ortskundige Baubehörde deshalb von einem «nicht unerheblichen öffentlichen Interesse» am nächtlichen Glockenschlag spreche, sei das nicht zu beanstanden. Zum ebenfalls monierten Sonntagsgeläut meint das Baurekursgericht, es sei «gerade auch Sinn und Zweck des Ein- und Ausläutens des Sonntags, die Bevölkerung auf den für das Christentum wichtigen Sonntag aufmerksam zu machen und zum Nachdenken anzuregen». Der Fall ist nun beim Zürcher Verwaltungsgericht hängig.

BRGE III Nr. 0265/2016 vom 7. Dezember 2016